

**Datenschutzrechtliche Hinweise
zur Sachverhaltsaufklärung und Durchführung
eines „Hilfepланverfahrens“ in der Stadt Hagen und dem Kreis Paderborn
für Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform**

Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X-:

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 des SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67 a Abs. 1 SGB X; vgl. auch §§ 28 ff SGB I i.V.m. Art. II § 1 Ziffer 15 SGB I, §§ 1, 9, 53 Abs. 3 und 4 SGB XII).

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Er hat Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen, wenn die Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bevor er Leistungen der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform erbringt oder weiterhin erbringt, ist er dazu verpflichtet zu prüfen, ob und welche Hilfemaßnahmen benötigt werden, welche Intensität der Hilfe notwendig ist und welche Leistungsanbieter für die Erbringung der Leistung in Betracht kommen.

Der LWL erhebt mittels der von ihm entwickelten Erhebungsinstrumente den individuellen Bedarf. Bei einer Veränderung oder Verlängerung der Leistung werden die zur Bedarfsfeststellung erforderlichen Angaben mit den Anträgen/Berichten der Einrichtungen/Dienste erhoben. Zusätzlich kann auch eine erneute Erhebung mittels der Erhebungsinstrumente durch den LWL stattfinden.

Auszug aus dem Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X-:

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen (§ 67 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB X).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Nach Kenntnis des LWL streben Sie eine Leistung der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform an bzw. wünschen einen Wechsel oder Verlängerung der bisherigen Leistung. Der Hilfeplanung muss eine umfassende und sorgfältige Sachverhaltsaufklärung vorausgehen. Dieses erfordert unter Umständen auch eine Einbeziehung von sachverständigen Personen und/oder Gremien. Ggf. wird Ihr Antrag in einer Hilfeplankonferenz vorgestellt, an der Sie und/oder Ihre rechtliche Betreuung/Vertrauensperson, der örtliche Träger der Sozialhilfe, der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und evt. andere notwendige Beteiligte teilnehmen. Die personenbezogenen Informationen hierzu werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und in einer für Sie angelegten Akte aufbewahrt.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden beachtet. Da sich diese Fristen nach unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen richten, können sie im Einzelfall unterschiedlich sein. Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden ebenso beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Erklärungsgeber:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Betrifft:

1. Durchführung eines weiterentwickelten Hilfeplanverfahrens zur Feststellung des Hilfebedarfes und zur Erbringung einer Leistung der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform.

2. Wissenschaftliche Begleitung der Erprobung neuer Instrumente und Prozesse

Vorbemerkung

Als Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen in einer betreuten Wohnform hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe eine umfassende Sachverhaltsaufklärung durchzuführen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens hat der LWL insbesondere zu prüfen, ob ein Bedarf an Hilfe in einer betreuten Wohnform besteht und welcher Art der Bedarf ist, welche Wohnform zur Deckung des bestehenden Hilfebedarfes geeignet ist und welche Leistungen in welcher Betreuungsdichte benötigt werden. Die Erhebung von Daten sowie das ggf. anschließende Hilfeplangespräch sind Bestandteile des Hilfeplanverfahrens. Das Hilfeplangespräch wird in der sog. „Hilfeplankonferenz“ durchgeführt an der neben Ihnen und/oder Ihrer rechtlichen Betreuung/Vertrauensperson, der LWL, der örtliche Träger der Sozialhilfe und ggf. auch andere notwendige Beteiligte teilnehmen. Um das Hilfeplangespräch mit den jeweilig Beteiligten durchführen zu können ist es erforderlich, dass diesen Personen die zuvor erhobenen Sachverhalte zur Vorbereitung und Durchführung des Hilfeplangesprächs im notwendigen Umfang übermittelt werden; dies können insbesondere die persönliche Stellungnahme, der Basisbogen, (fach-)ärztliche Stellungnahmen, die Zusammenfassung der Bedarfsermittlung, der Sozialbericht sein.

Hinweis

Der Betroffene hat nach §§ 60 SGB I solche für die Gewährung der Leistung erforderlichen Angaben oder Auskünfte zu erteilen bzw. der Erteilung dieser Auskünfte an Dritte zuzustimmen. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss er unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I damit rechnen, dass die Sozialhilfeleistungen nicht gewährt bzw. entzogen werden.

Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).

Erklärung

1. Ich erteile dem LWL meine Einwilligung, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens erhobenen Daten zur weiteren notwendigen Sachverhaltsaufklärung sowie Durchführung eines Hilfeplangesprächs weiteren Beteiligten zu übermitteln. Neben dem Vertreter des örtlichen Trägers der Sozialhilfe können das Vertreter anderer Rehabilitationsträger nach dem SGB IX, als auch Vertreter des stationären und ambulanten Versorgungsnetzes sein, sofern ein konkreter Bezug zu mir und/oder meiner Bedarfssituation besteht.

2. Ebenfalls bin ich damit einverstanden, dass die vom LWL beauftragte Institutsgemeinschaft FOGS/ceus zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung und Bewertung der neuen Instrumente und Prozesse Einsicht in die von mir erhobenen Daten nimmt. Ich bin darüber informiert, dass die Einsichtnahme ausschließlich zu diesem Zwecke und eine Weiterverarbeitung nur in anonymisierter Form erfolgt, so dass Rückschlüsse auf meine Person nicht möglich sind. Die Institutsgemeinschaft und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter haben sich verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Datengeheimnis zu wahren. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift rechtliche Betreuung